

BMEIA-BA.4.36.01/0004–IV.1/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Vereinbarung zwischen der  
Österreichischen Bundesregierung und dem  
Ministerrat von Bosnien und Herzegowina  
zur Durchführung der Konvention über  
polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa;  
Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Vortrag

an den

Ministerrat

Die in den letzten Jahren erhöhte Bedrohung der inneren Sicherheit Österreichs durch den internationalen Terrorismus, die grenzüberschreitende Kriminalität und die illegale Migration führt zur Notwendigkeit, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zu verstärken, um diesen Bedrohungen wirksam begegnen zu können.

In Ergänzung zu den Anstrengungen innerhalb der Europäischen Union zur Verstärkung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen hat Österreich in den letzten Jahren eine Reihe von bi- und multilateralen Staatsverträgen in diesem Bereich abgeschlossen. So initiierte Österreich unter anderem die Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa (Police Cooperation Convention for Southeast Europe, kurz: PCC SEE; im Folgenden „Konvention“). Diese Konvention sieht umfassende Möglichkeiten zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit vor und verstärkt die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Bedrohungen für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung sowie zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von strafbaren Handlungen. Derzeit sind elf Länder (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Österreich, Rumänien, Serbien, Slowenien und Ungarn) Vertragsstaaten zur Konvention. Österreich trat der Konvention 2011 bei (BGBl. III Nr. 152/2011).

Art. 34 Abs. 1 der Konvention sieht die Möglichkeit des Abschlusses von (bilateralen) Durchführungsvereinbarungen durch die Vertragsparteien vor. Für die praktische Umsetzung der Konvention wird eine solche Vereinbarung zwischen Österreich sowie Bosnien und Herzegowina als notwendig erachtet. Eine entsprechende Vereinbarung wurde bereits zwischen Österreich und Montenegro abgeschlossen und trat am 1. November 2015 in Kraft (BGBl. Nr. III 136/2015).

Die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas enthält konkrete Bestimmungen über die Benennung der zuständigen Behörden, Beamten und anzuwendenden Vorgehensweisen und Verfahren in den Bereichen Zeugenschutzprogramme (Art. 3), grenzüberschreitende Observation (Art. 4), verdeckte Ermittlungen (Art. 5), Zusammenarbeit in gemeinsamen Zentren (Art. 6) und Beilegung von Streitigkeiten (Art. 7). In Art. 8 wird das Verhältnis der Vereinbarung zu anderen internationalen Vereinbarungen geregelt. Art. 9 legt das Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung fest.

Seitens Österreichs wurde ein Entwurf basierend auf der vom österreichischen Bundesministerium für Inneres erstellten Mustervereinbarung für die Konvention an Bosnien und Herzegowina übermittelt. Seitens Bosnien und Herzegowinas gab es nur einige wenige größtenteils formelle Änderungsvorschläge zu dem österreichischen Vereinbarungsentwurf. Nach Überprüfung der Änderungsvorschläge einigten sich beide Seiten auf einen leicht revidierten Vertragstext.

Die innerstaatliche Umsetzung dieser Vereinbarung wird keine zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der jeweils zuständigen Ressorts zu bedecken.

Die Vereinbarung ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine Grundlage ist Art. 34 Abs. 1 der Konvention über die polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa, BGBl. III Nr. 152/2011.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Vereinbarung in deutscher Sprache sowie in den Amtssprachen von Bosnien und Herzegowina vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina zur Durchführung der Konvention über polizeiliche Zusammenarbeit in Südosteuropa genehmigen,
2. mich, den Bundesminister für Inneres oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Unterzeichnung der Vereinbarung bevollmächtigen, und

3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Beamten/in des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abgabe der Erklärung gemäß Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung ermächtigen.

Wien, am 18. Oktober 2016

KURZ m.p.